
Der Erzbischof von München und Freising

137. Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz; hier: Inkraftsetzung für den Bereich der Erzdiözese München und Freising

Die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz Nrn. 18 und 19 wurden in der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24./27.09.2001 bzw. 18./20.02.2002 geändert und am 13.06.2002 vom Apostolischen Stuhl rekognosziert. Die Änderungen für den Bereich der Erzdiözese München und Freising sind vom Erzbischof von München und Freising in Kraft zu setzen bzw. zu veröffentlichen.

Damit gilt in der Erzdiözese München und Freising folgende Regelung:

Nr. 18

Partikularnorm zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 EUR im Einzelfall überschritten ist.
- e) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,
- f) Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).
- g) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Nr. 19

Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgünstlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsgünstliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c.1291 CIC) und veräußerungsgleichliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen EUR festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsgleichliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 EUR übersteigt.
 - b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 EUR festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c.1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 EUR übersteigt.
2. Für veräußerungsgleichliche Rechtsgeschäfte gemäß c.1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 EUR übersteigt.
 - b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsgleichlichen Rechtsgeschäfte (c.1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 EUR festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 EUR übersteigt.

-
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 bestimmt:
 - (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge;
 - Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;
 - Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 EUR übersteigt.
 - (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 EUR, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
 - (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.
 - 3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
 - a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsgleichen Rechtsgeschäfte gemäß cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:
 - alle Grundstücksveräußerungen gemäß II 1 a).
 - b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 EUR.
 - c) veräußerungsgleiche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC:
 - (1) ohne Untergrenzen:
 - Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;
 - (2) alle übrigen veräußerungsgleichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 EUR;
 - (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 EUR übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 EUR festgelegten Untergrenze erhalten die Normen von Nr. 19 II 1, 2, 3 in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die vorstehend veröffentlichten Änderungen der Partikularnormen Nrn. 18 und 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Für kirchliche Stiftungen findet die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (= KiStiftO) in der jeweiligen Fassung, d. h. derzeit in der Fassung vom 1. Juli 1997 (ABl. 1997 Nr. 12 vom 15. September) Anwendung.

München, den 9. September 2002

Für die Erzdiözese München und Freising

+ *Friedrich Card. Wetter*
Erzbischof

138. Verlängerung der Amtszeit des Erzbischöflichen Offizials für weitere fünf Jahre

Im Folgenden wird die Ernennungsurkunde bekannt gemacht.

URKUNDE

Aufgrund der im Ernennungsdekret vom 21. Juli 1997 festgelegten Frist geht die Amtszeit des Erzbischöflichen Offizials am 31. Juli 2002 zu Ende. Mit Wirkung vom 1. August 2002 verlängere ich gemäß c.1420 § 1 CIC i.V.m. c.1422 CIC die Amtszeit des Offizials der Erzdiözese München und Freising,

Domkapitular Msgr. Dr. Lorenz Wölfl

für die Dauer von fünf Jahren.

Damit ist ihm die Leitung des Konsistoriums und Metropolitangerichtes der Erzdiözese weiterhin übertragen. Die mit Dekret vom 21. Juli 1997 gegebenen Sondervollmachten zur Zulassung von Anwälten und Prozessbevollmächtigten gemäß c.1483 CIC und zur Ausstellung von Trennungsdekreten gemäß c.1692 CIC bleiben erhalten.

München, den 31. Juli 2002

+ Friedrich Card. Wetter